

Förderaufruf: Regionalbudget 2025 für Kleinprojekte

Letztes Datum der Einreichung (Stichtag): 14. Februar 2025

Die AktivRegion Nordfriesland Nord kann im Jahr 2025 unter dem Vorbehalt, dass der Bundes- sowie Landeshaushalt und die Förderrichtlinie verabschiedet werden, auf zusätzliche Mittel in Höhe von 200.000 € zur Förderung von „Kleinprojekten“ zugreifen, die aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie aus kommunalen Mitteln der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern stammen und der AktivRegion in Form des sogenannten Regionalbudgets zur Verfügung gestellt werden.

Grundlegende Informationen

- Die Gesamtkosten eines Projektes dürfen maximal 20.000 €Brutto betragen.
- Davon können bis zu 80 % als Zuschuss gewährt werden, also maximal 16.000 €.
- Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, dürfen die Gesamtkosten maximal 23.800 €Brutto betragen. Auch hier liegt der maximale Zuschuss bei 16.000 €. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- Antragsteller müssen 20% Eigenmittel in das Projekt einbringen.
- Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.
- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist nicht zulässig.
- Die LAG vergibt die Fördermittel im Rahmen eines Zuwendungsvertrages an den Projektträger.
- Antragsberechtigte Projektträger/Letztempfänger sind:
 - Öffentliche Träger: Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Gesellschaften (z.B.: Gemeinde, Kreis, Nordfriesland Tourismus) und Träger, deren Mittel im Sinne der EU als öffentliche Mittel angesehen werden (Öffentlich Gleichgestellte)
 - Gemeinnützige Träger (z.B.: Stiftungen, als gemeinnützig anerkannte Vereine, gGmbH)
 - Sonstige Träger (z.B. Privatpersonen, Kleine und mittlere Unternehmen, nicht gemeinnützige Vereine, Kirche)
- Der Mindestzuschuss beträgt bei privaten Antragstellern 3.000 €. Das entspricht bei einer Bruttoförderung Gesamtkosten i.H. von 3.750 €.
- Der Mindestzuschuss beträgt bei kommunalen Antragstellern 7.500 €. Das entspricht bei einer Bruttoförderung Gesamtkosten i.H. von 9.375 €.
- Gefördert wird nach dem Erstattungsprinzip: Erst nach Abschluss und Prüfung des Projektes werden die Fördermittel ausgezahlt. Projektträger müssen also in finanzielle Vorleistung treten und die Finanzierbarkeit des Projektes im Vorfeld nachweisen und garantieren.
- Die Projekte dürfen noch nicht begonnen worden sein und müssen bis zum 19. September 2025 umgesetzt und abgerechnet werden.
- Stichtag für die Einreichung von Projekten für das Regionalbudget ist der 14. Februar 2025.
- Der Vorstand entscheidet über die Förderfähigkeit der Vorhaben. Projektträger müssen ihre Projekte ggfs. im Rahmen der Vorstandssitzung der AktivRegion Nordfriesland Nord am 4. März 2025 in Leck vorstellen.
- Die Einreichung von Anträgen erfolgt über die Geschäftsstelle der AktivRegion:

LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V.

Regionalmanagement
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt
Telefon: 04671 / 9192 – 0

n.menzel@aktivregion-nf-nord.de

LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e.V.

Regionalmanagement
Marktstraße 12
25899 Niebüll
Tel.: 04661 / 601-340

s.rietz@aktivregion-nf-nord.de

Einzelheiten über das Verfahren, die förderfähigen Kosten und die Antragsmodalitäten entnehmen Sie bitte den weiterführenden Unterlagen unter <https://www.aktivregion-nf-nord.de/regionalbudget/das-regionalbudget/>.

Förderbedingungen

- Die Projekte entsprechen dem allgemeinen Zweck des Förderbereiches 1: Integrierte Ländliche Entwicklung des Rahmenplanes für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Dies umfasst unter Punkt 3.0 Dorfentwicklung, 4.0 kleinere Infrastrukturmaßnahmen und 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.
- Förderfähig sind damit:
 - nach 3.0 Dorfentwicklung:
 - Dorfentwicklungspläne
 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen, Dorfrändern
 - Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden inkl. Innenausbau und Garten und Grünflächen
 - Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
 - Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher sowie dörflicher Bausubstanz
 - Abriss oder Teilabriss im Innenbereich, Entsiegelung und Entsorgung
 - dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Mehrfunktionshäuser
 - Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur dörflicher Gebiete
 - nach 4.0 kleinere Infrastrukturmaßnahmen:
 - Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastruktur insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale, inkl. Architekten- und Ingenieurleistungen (Vorarbeiten).
 - nach 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen:
 - Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Kauf und Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und hiermit zusammenhängende konzeptionelle Vorarbeiten
- Die Projekte müssen der Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegion Nordfriesland Nord dienen und einem expliziten Kernthema zugeordnet werden.
- Projekte werden einer Bewertung unterzogen. Anhand der erreichten Punkte erfolgt ein Ranking aller eingereichten Projekte. Anhand der Reihenfolge werden die Fördermittel verteilt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Datum der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beim Regionalmanagement. Bei Punktgleichheit von kommunalen und privaten Projektträgern, wird der private Projektträger vorrangig behandelt.
- Allein durch das Abgeben der Projektunterlagen entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- Für eine Förderung ist das Erreichen von mindestens 2 Punkten im spezifischen Kernthema notwendig. Projekte können darüber hinaus auch in allen weiteren Kernthemen Punkte durch das Erreichen von Zielen sammeln. Pro erreichtem Ziel erhält ein Projekt 2 Punkte.
- **Nicht förderfähig sind:**
 - Gebrauchte Gegenstände
 - Bei beweglichen Gegenständen ein Sach- und Auftragswert unter 410,00 € netto/ 487,9 € brutto)
 - Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
 - Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum
 - der Landankauf
 - der Kauf von Tieren
 - flächen- und tierbezogene Vorhaben (z. B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe)
 - Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
 - Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
 - Leistungen der öffentlichen Verwaltung
 - Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung

- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen
- Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten, sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, Bußgelder, Prozesskosten oder Geldstrafen
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten (Letztempfänger)
- reine Instandhaltungsmaßnahmen
- Ersatzbeschaffungen
- Pauschalen und Aufwandsentschädigungen
- unbare Eigenleistungen
- Bewirtungskosten
- Förderausschlüsse der AktivRegion (siehe IES, S. 88), z.B. Ladesäulen, Verkaufsautomaten, Ausbau oder Erneuerung von Reetbedachungen
- Durchführung von Veranstaltungen (Dorf- oder Feuerwehrfeste, Jubiläumsveranstaltungen, Tage der offenen Tür, etc.)
- Leihgebühr für Veranstaltungsinfrastruktur
- Erstellung von Konzepten / Machbarkeitsstudien

Notwendige Unterlagen für eine erfolgreiche Antragstellung

- Projektdatenblatt mit kurzer Projektbeschreibung
- Vollständig ausgefüllter und rechtskräftig unterschriebener Projektantrag
- Finanzierungsplan
- Mindestens **drei Angebote (!)** als Grundlage der Kostenermittlung oder Kostenberechnung nach DIN 276
- Bei öffentlichen Antragstellern ist das Vergaberecht zu beachten.
- Lageplan und Grundstücksnachweis
- Aktuelle Fotos vom Ist-Zustand zur Dokumentation
- Bei kommunalen Projekten: Beschluss der Gemeindevertretung
- Nachweis der Vertretungsberechtigung
- Nachweis der Eigenmittel
- Bei baulichen Maßnahmen ggfs. weitere erforderliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigung oder Erklärung der UNB zu erwarteten Umwelteinwirkungen
- Datenschutzerklärung
- ggfs. De-minimis-Erklärung
- ggfs. Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung

Auswahlverfahren

Für eine Förderung über das Regionalbudget gelten folgende Anforderungen:

- Das Projekt wurde fristgerecht eingereicht und die Umsetzung und Abrechnung bis zum 19. September 2025 erscheinen realistisch.
- Formale und qualitative Anforderungen wurden eingehalten und alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht.
- Die Maßnahme wurde – sofern erforderlich – mit fachlichen Organisationen abgestimmt (z.B. Kreisbauamt, UNB). Entsprechende Dokumente liegen vor.
- Das Projekt wird in der AktivRegion Nordfriesland Nord durchgeführt bzw. umgesetzt.
- Das Projekt steht im Einklang mit den ELER- und GAK-Vorgaben und lässt sich in der GAK (Förderbereich 1, Integrierte ländliche Entwicklung) den Maßnahmen 3.0, 4.0 oder 8.0 zuordnen.
- Das Projekt passt zu den Entwicklungszielen der AktivRegion Nordfriesland Nord und lässt sich mindestens einem Kernthema zuordnen. Es erreicht bei der Projektbewertung mindestens 2 Punkte.
- Die Finanzierung des Projekts ist gesichert.

Der Antrag wird seitens der LAG AktivRegion Nordfriesland Nord auf Vollständigkeit geprüft. Liegt diese nicht vor, wird der Antrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Anträge werden dem Vorstand der AktivRegion, der das Projektauswahlgremium bildet, am 4.März 2025 zur Bewertung vorgelegt. Der Vorstand bewertet die Projekte anhand der Projektauswahlkriterien. Entscheidend ist hierbei neben der erreichten Punktzahl auch das Datum des Einreichens der vollständigen Projektantragsunterlagen.

Nach der Projektauswahl werden die Antragsteller durch das Regionalmanagement über das Ergebnis informiert und die formale Bewilligung wird veranlasst. Erst nach Erhalt des Zuwendungsvertrages (voraussichtlich Mai 2025) darf das Projekt begonnen werden und muss dann bis zum 19.September 2025 abgeschlossen und abgerechnet sein.

Eine Förderung/Bewilligung kann nur erfolgen, sofern das Land Schleswig-Holstein das Regionalbudget für die AktivRegion Nordfriesland Nord zur Verfügung stellt. Dies kann angesichts der aktuell komplizierten Haushaltssituation nicht garantiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.